

# ZH\_OBERGERICHT SB250068 vom 12. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250068)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250068 du 12 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250068 del 12 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Zwangsmassnahme der Beschlagnahme ist in Art. 263 ff. StPO geregelt. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel

- 26 - gebraucht werden (lit. a), wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b; vgl. auch Art. 268 StPO), wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c), wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind (lit. d; sogenannte Einziehungsbeschlagnahme) oder wenn sie zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden (lit. e; sogenannte Ersatzforderungsbeschlagnahme). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Einziehung deliktischer Gegenstände und Vermögenswerte ist in Art. 69 ff. StGB geregelt. Nach Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Diese Bestimmung sieht eine Einziehung mithin nur vor, sofern der Vermögenswert nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt wird. Letzteres hat somit Vorrang vor der Einziehung (BGE 139 IV 209 E. 5.3 S. 209 mit Hinweis).

#### E. 1.2

Beim Beschuldigten wurde am 20. März 2024 Bargeld in der Höhe von Fr. 13'050.– sichergestellt (Urk. 9/1-2). Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte am Folgetag dieses Bargeld "gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. a und d StPO sowie Art. 70 Abs. 1 StGB" (Urk. 9/4). Obwohl die Staatsanwaltschaft mithin keine Kostendeckungsbeschlagnahme vornahm, beantragte sie vor Vorinstanz die Verwendung der Barschaft zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten (Urk. 19 S. 7; Urk. 27 S. 1).

#### E. 1.3

Die Vorinstanz stellt fest, dass die beschlagnahmte Barschaft von Fr. 13'050.– vom Beschuldigten durch eine strafbare Handlung erlangt wurde oder für das Begehen weiterer strafbarer Handlungen bestimmt war. Bereits aus diesem Grund könne sie "eingezogen und

zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden (Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 263 Abs. 1 lit. d

- 27 - StPO)", was sich auch über Art. 263 Abs. 1 lit. b und e StPO begründen liesse (Urk. 36 S. 34).

#### **E. 1.4**

Die Zwangsmassnahme der Beschlagnahme im Sinne von Art. 263 ff. StPO ist eine strafprozessuale Massnahme mit vorläufigem und nicht präjudizierendem Charakter. Die Vorinstanz ordnet die "Einziehung" der beschlagnahmten Barschaft von Fr. 13'050.– zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten an (Dispositivziffer 7). Damit verkennt sie den Unterschied zwischen der Beschlagnahme als prozessuale Massnahme und der Einziehung als Massnahme zur Abschöpfung deliktischen Vermögens. Deliktische Vermögenswerte können entweder mittels einer Einziehung im Sinne von Art. 70 StGB oder mittels einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB abgeschöpft werden. Eingezogene Vermögenswerte fallen an den Staat, es sei denn, es erfolge eine Verwendung zugunsten des Geschädigten (vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB). Mithin dürfen eingezogene Vermögenswerte nicht zur Deckung der dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten inkl. Entschädigung des amtlichen Verteidigers, der Ersatzforderung, der Geldstrafe und der Busse verwendet werden. Ansonsten würde der beschuldigten Person ermöglicht, ihre Schulden gegenüber dem Staat mit deliktisch erlangtem Vermögen zu tilgen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.6.2). Die Ausgleichseinziehung gemäss Art. 70 ff. StGB würde dadurch ihres Sinnes entleert. Sie beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialetischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 144 IV 1 E. 4.2.1 S. 7 mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Die beim Beschuldigten sichergestellte und in der Folge beschlagnahmte Barschaft von Fr. 13'050.– ist deliktischer Natur. Die vorinstanzliche Regelung, deliktische Vermögenswerte einzuziehen und diese zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten und damit zu Gunsten des Beschuldigten zu verwenden, verletzt Bundesrecht (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Zusprechung an den Staat durch die Berufungsinstanz würde jedoch einen Nachteil für den Beschuldigten als alleiniger Berufungskläger bedeuten. Das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist auch verletzt, wenn die Kosten- und Entschädigungsregelung zum Nachteil des Rechtsmittelklägers geändert wird

- 28 - (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.3). Damit ist (mit einer Modifikation aufgrund der weggefallenen Geldstrafe) die vorinstanzliche Regelung zu übernehmen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung in Rechtskraft erwachsen (Dispositivziffern 10 bis 13). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

#### **E. 1.6**

Eine anklagegemässe Verurteilung käme indessen auch nicht in Frage, wenn das Messer in der Anklageschrift genügend umschrieben wäre: Wer vorsätzlich ohne Berechtigung unter anderem Waffen und Munition erwirbt, besitzt oder in das schweizerische Staatsgebiet

verbringt, wird nach Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

- 10 - oder Geldstrafe bestraft (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG). Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe. "Ohne Berechtigung" bedeutet im Zusammenhang mit diesem Straftatbestand unter anderem der Umgang mit solchen Waffen ohne die erforderlichen Bewilligungen (Waffenerwerbsschein, Waffentragbewilligung, Waffenhandelsbewilligung usw.; FATIH ASLANTAS, Waffengesetz, Stämpflis Hand- kommentar, 2017, N. 5 zu Art. 33 WG). Für den waffengesetzlichen Begriff des Besitzes massgebend ist die Möglichkeit der Ausübung der tatsächlichen Sach- herrschaft im Sinne einer physisch-realen Einwirkungsmöglichkeit. Der Sachherr- schaftsausübung ist ein subjektives Element inhärent. Ohne Willen, die Sach- herrschaft auszuüben, kann kein waffengesetzlicher Besitz vorliegen (BENJAMIN LEUPI-LANDTWING, Waffengesetz, Stämpflis Handkommentar, 2017, N. 29 und N. 38 zu Art. 12 WG). Der Beschuldigte hielt durchwegs fest, er habe das Messer seiner verstorbenen Frau beim Aufräumen der Wohnung gefunden, dieses auf den Esstisch gelegt, mit anderen Sachen überdeckt und in der Folge vergessen; im Sinne von "aus den Augen, aus dem Sinn". Die Anklageschrift beschränkt sich auf den Vorwurf, das Messer am 20. März 2024 in der Wohnung aufbewahrt zu haben. Eine längere Besitzdauer (beispielsweise ab dem Tod der Ehefrau im November 2021, vgl. Urk. 17/2 und Prot. I S. 9) ist nicht Gegenstand der Anklage. Die Darstellung des Beschuldigten, am Tag der Hausdurchsuchung nicht mehr gewusst zu haben, dass sich das Messer – zugedeckt unter einem Stapel Papier – noch in seinem Haushalt befand, kann ihm nicht widerlegt werden. Weder ergab die Untersuchung, dass der Beschuldigte das Messer jemals auf sich trug, noch dass er dieses zu Hause oder im Freien verwendete. Vielmehr interessierte ihn das Messer nicht, sondern es war ein Gegenstand unter vielen, den der Beschuldigte in der Zeit nach dem Tod seiner Ehefrau aus deren Zimmer räumte. Selbst die Staatsanwaltschaft hielt vor Vorinstanz fest, der Beschuldigte "bewegte diese Waffe nur einmal im eigenen Haushalt von Ort A nach Ort B" (Urk. 27 S. 4). Hielt der Beschuldigte mithin das (ursprünglich sich im Eigentum seiner Ehefrau befindende) Messer, welches ihm ohne sein Zutun via Universalsukzession zufiel, nur einmal in der Hand und lag dieses sodann zugedeckt auf dem Esstisch, dann ist die Behauptung des Beschul- digten, vergessen zu haben, dass sich dieses Messer noch in seinem Haushalt

- 11 - befindet, nicht von der Hand zu weisen. Mithin steht nicht fest, dass der Beschul- digte am 20. März 2024 über den Willen verfügte, die Sachherrschaft über das Messer auszuüben. Ob der Beschuldigte das Messer pflichtwidrig vergass, kann dahingestellt bleiben. Eine fahrlässige Tatbegehung wird ihm in der Anklageschrift nicht zur Last gelegt. Damit fällt auch in subjektiver Hinsicht eine Verurteilung aus- ser Betracht.

## **E. 1.7**

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz freizusprechen.  
IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage und Grundsätze der Strafzumessung

## **E. 2**

Wahl der Sanktionsart

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Ober- gerichts). Die

Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz, einen (vollständig) bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe und ein Absehen von der Landesverweisung an. Nachdem heute ein Freispruch vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz erfolgt und von der Anordnung einer Landesverweisung abgesehen wird, unterliegt der Beschuldigte bloss teilweise hinsichtlich der Frage des Vollzuges. Ausgangsmässig rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu einem Fünftel aufzuerlegen und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind zu einem Fünftel einstweilen und zu vier Fünfteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten

- 29 - gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang eines Fünftels dieser Kosten vorzubehalten.

### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von 850 Minuten geltend, welcher ausgewiesen ist (Urk. 48) und angemessen erscheint. Zusätzlich sind ihr die Aufwendungen für die eineinhalb Stunden dauernde Berufungsverhandlung (die Aufwendungen für eine Nachbesprechung und den Weg berücksichtigte die Verteidigung bereits in ihrer Honorarnote) zu vergüten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 4'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 30 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 18. November 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Der Beschuldigte ist schuldig • des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, • (...) sowie • der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2.-5. (...)

### **E. 2.4**

Der Beschuldigte kann damit auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene als durchschnittlich integriert bezeichnet werden. Mit Blick auf die Vorstrafen kann hingegen nicht von einer gelungenen Integration des Beschuldigten in die Schweizer Werte- und Rechtsordnung gesprochen werden.

### **E. 2.5**

Zu seinem Heimatland Italien hat der Beschuldigte (abgesehen von einem 90-jährigen Onkel in I.\_\_\_\_\_) keinerlei familiäre Anbindungen mehr. Er war, seit er Italien als Kind verlassen hat, nie mehr in I.\_\_\_\_\_ – auch nicht für Ferienaufent-

- 23 - halte. Der Beschuldigte spricht Schweizerdeutsch und (gemäss eigener Aussage nicht gut) Italienisch.

#### **E. 2.6**

Die Ausweisung des Beschuldigten tangierte keine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung.

#### **E. 2.7**

Für einen persönlichen Härtefall spricht indessen die lange, rund 60-jährige Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz. Der Beschuldigte hat hier sein soziales Umfeld (Familie und "Familie" auf dem Bauernhof) und kann wie ausgeführt auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene als durchschnittlich integriert bezeichnet werden. Eine Reintegration in sein Heimatland Italien, zu dem er keinen näheren Bezug hat, würde für den heute 67-jährigen Beschuldigten eine besondere Härte bedeuten, selbst wenn es sich um ein Nachbarland der Schweiz mit ähnlicher Kultur und vergleichbaren Wertvorstellungen handelt und der Beschuldigte sich zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich nicht mehr integrieren müsste, da er bereits im Pensionsalter steht. Insgesamt sind ihm starke private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz respektive ist ihm – mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 29) – ein persönlicher Härtefall zu attestieren.

#### **E. 2.8**

In einem zweiten Schritt ist das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einer Wegweisung gegenüberzustellen. Der Beschuldigte hat sich in den Jahren 2007 und 2014 unter anderem des qualifizierten Betäubungsmittelhandels schuldig gemacht und damit die öffentliche Ordnung und Gesundheit schwer gefährdet. Da auch gelöschte Straftaten in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind, ist auch die Verurteilung durch das Landgericht Kleve (D) aus dem Jahre 1998 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nicht auszuklammern. Nebst diesen massiven Vorstrafen und Verurteilungen zu insgesamt mehr als 12 Jahren Freiheitsstrafe ging der Beschuldigte in den Jahren 2023 und 2024 erneut dem Kokainhandel in qualifiziertem Umfang nach, wofür er mit einer Freiheitsstrafe von 1 ½ Jahren zu bestrafen ist. Mit der in seiner Wohnung sichergestellten (qualifizierten) Menge beabsichtigte er auch weitere Verkäufe. Dies lässt auf eine gewisse Schwere und ein entsprechendes öffentliches Interesse an der Landesverweisung schliessen. Es ist indessen gewichtig zu berücksichtigen, dass die vor dem vorliegen-

- 24 - den Verfahren letzte einschlägige Delinquenz schon lange (über 16 Jahre) zurückliegt. Die hier verfahrensgegenständlichen Delikte beging der Beschuldigte sodann als Betäubungsmittelkonsument und damit nur teilweise aus finanziellen Motiven in einer ausserordentlichen, persönlich ganz belasteten Situation, nachdem seine Ehefrau durch Freitod aus dem Leben geschieden war. Seine Verkaufstätigkeit beschränkte sich denn auch ganz schwergewichtig auf eine Person (J. \_\_\_\_\_). Weiter besteht wie ausgeführt kein Grund, dem Beschuldigten mit Blick auf Art. 42 StGB eine ungünstige Prognose zu stellen, zumal er neben dem teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe für deren aufgeschobenen Teil eine lange Probezeit zu gewärtigen hat, was spezialpräventiv erhebliche Wirkung haben dürfte. Wie bereits mehrfach erwogen, war Anlass für die neueste Delinquenz des Beschuldigten ganz schwergewichtig der Tod seiner Ehefrau, der ihn – nachvollziehbar – komplett aus der Bahn warf. Diese äusserst schwierige Zeit scheint der Beschuldigte mittlerweile definitiv hinter sich gelassen und mit der Arbeit auf dem Bauernhof, verbunden

mit der Einbindung in das Team und die dortige Familie, ein stabiles Umfeld und eine sinnstiftende Tätigkeit gefunden zu haben. Dass es im Leben des 67-jährigen Beschuldigten nochmals zu einem solch einschneidenden Erlebnis kommen könnte, welches vergleichbar mit dem Tod des Ehepartners ist, ist äusserst unwahrscheinlich. Vielmehr geben die aktuellen Lebensumstände des Beschuldigten zu Zuversicht Anlass, zumal der Beschuldigte nachweislich seit letztem September kein Kokain mehr konsumiert (Haaranalyse des Instituts für Rechtsmedizin: Urk. 51/2) und er in regelmässiger psychiatrischer Behandlung steht (Urk. 29/3). Zusammen mit seinen wiederholten, glaubhaften Beteuerungen von Einsicht und Reue lässt dies darauf schliessen, dass er sich von den Versuchen des Drogenkonsums nunmehr definitiv gelöst hat. Angesichts dieser Umstände erscheint die Gefahr, dass der Beschuldigte erneut delinquirieren könnte, als sehr gering bzw. gar vernachlässigbar. Schliesslich findet die aus dem Ausländerrecht stammende "Zweijahresregel", wonach es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände bedarf, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_527/2024 und 6B\_552/2024 vom 20. Februar 2025 E. 6.1.8;

- 25 - 6B\_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 2.2.5; 6B\_716/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 4.1.4; je mit Hinweisen), angesichts der heute auszufällenden Freiheitsstrafe von (lediglich) 18 Monaten keine Anwendung. Eine relevante, sich in der verschuldensmässigen Natur und Schwere der Taten manifestierende Gefährlichkeit des Beschuldigten für die öffentliche Sicherheit ist nicht zu erkennen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 2.3.5 m.w.H.). Damit besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten. Von einer Landesverweisung des Beschuldigten ist daher abzusehen. 3. FZA Erwägungen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681; FZA) erübrigen sich, da die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten nicht überwiegen. Nur am Rande sei erwähnt, dass angesichts der vorstehenden Erwägungen zur Prognose des künftigen Wohlverhaltens des Beschuldigten keine relevante Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit besteht, welche eine Einschränkung der Rechte aus dem FZA gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA rechtfertigte (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B\_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.9.2 m.w.H.). 4. Fazit Es ist keine Landesverweisung auszusprechen. VII. Beschlagnahme etc. 1.

### **E. 3**

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte erwarb zweimal Kokain von insgesamt 300 Gramm brutto respektive (bei einem Reinheitsgrad von 90.9 %) 272.7 Gramm netto. Dieses verkaufte er ungestreckt an zwei Kunden (182.16 Gramm reines Kokain), und er beabsichtigte, weitere 26.9 Gramm des bei ihm anlässlich der Verhaftung sichergestellten reinen Kokains zu verkaufen. Die Vorinstanz berücksichtigt, dass der Beschuldigte nicht als Teil eines eigentlichen Drogenrings handelte und zu Beginn seiner Handelstätigkeit auch selbst Kokain konsumierte. Zudem habe der Beschuldigte damit rechnen müssen, dass das an B.\_\_\_\_\_

verkaufte Kokain noch mindestens einmal die Hand wechseln würde. Die Vorinstanz schätzt das objektive Verschulden als noch leicht ein und setzt eine Einsatzstrafe von 24 Monaten fest. In subjektiver Hinsicht berücksichtigt die Vorinstanz, dass der Beschuldigte direkt vor-sätzlich handelte. Sein Interesse sei zunächst darauf ausgerichtet gewesen, seine eigene Sucht zu finanzieren. Später habe er aus rein finanziellen Interessen gehandelt. Die Vorinstanz reduziert die Freiheitsstrafe gestützt auf die subjektive Tat-komponente auf 22 Monate (Urk. 36 S. 14 ff.). Diese Erwägungen werden von keiner Seite beanstandet und sind zu übernehmen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und das Nachtatverhalten korrekt wiedergegeben und gewürdigt. Sie berücksichtigt die Vor-strafen des Beschuldigten stark strafehöhend, das (in Bezug auf den Handel mit Kokain) vollständige Geständnis deutlich strafmindernd und die lange Verfahrensdauer leicht strafmindernd. Damit gelangt die Vorinstanz auf eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Urk. 36 S. 16 ff.). Dies kann übernommen werden, selbst wenn eine lange Verfahrensdauer, die eine Strafminderung rechtfertigen würde, entgegen

- 14 - der Vorinstanz nicht vorliegt. Eine höhere Strafe steht indessen schon aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zur Diskussion.

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

### **E. 4**

Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte konsumierte im Zeitraum von März 2022 bis März 2024 insgesamt 60 bis 70 Gramm Kokain. Die Vorinstanz setzt dafür eine Busse von Fr. 100.– fest. Weiter hält sie fest, mit Blick auf einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. August 2024 wäre eine hypothetische Gesamtbusse von Fr. 390.– ausgesprochen worden, was abzüglich des Ersturteils (Busse von Fr. 290.–) eine Zusatzstrafe von Fr. 100.– ergebe (Urk. 36 S. 21). Das ist zu übernehmen.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 100.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. August 2024.

### **E. 5**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von Fr. 100.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. August 2024 zu bestrafen. Die erstandene Haft von 42 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Vollzug 1.

### **E. 6**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, Fr. 5'000.– als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil an den Staat zu zahlen.

## **E. 7**

(...)

## **E. 8**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 21. März 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft definitiv eingezogen und vernichtet: • Springmesser (Asservat-Nr. A018'497'422) • Marlborobox (Asservat-Nr. A018'499'428) • Quittung (Asservat-Nr. A018'499'495) • Minigrip (Asservat-Nr. A018'497'320) • Minigrip (Asservat-Nr. A018'497'331) • Feinwaage (Asservat-Nr. A018'497'342) • Feinwaage (Asservat-Nr. A018'497'353) • Kokain (Asservat-Nr. A018'497'386) • Marihuanablüten (Asservat-Nr. A018'497'397) • Marihuana (Asservat-Nr. A018'497'400) • Minigrips mit Kokain (Asservat-Nr. A018'499'417)

- 31 - • Kokain (Asservat-Nr. A018'499'439) • Kokain (Asservat-Nr. A018'499'440)

## **E. 9**

Die gemäss Spurenberichten des FOR vom 21. und 22. März 2024 aufgelisteten Spuren und Spurenräger des Beschuldigten können nach rechtskräftiger Erledigung dieses Verfahrens vernichtet werden.

## **E. 10**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit insgesamt Fr. 8'773.20 (Honorar, Bar- auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.

## **E. 11**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'780.00 Auslagen Polizei Fr. 2'245.65 Auslagen Gutachten IRM Fr. 8'773.20 Entschädigung Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ - Fr. 7'350.00 Rest beschlagnahmtes Bargeld Fr. 12'448.85 Total Verfahrenskosten Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel auf Fr. 2'000.-.

## **E. 12**

Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

## **E. 13**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

## **E. 14**

(Mitteilungen)

## **E. 15**

(Rechtsmittel) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 42 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr.

100.–, als Zusatz- strafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. August 2024. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 12 Monaten aufgescho- ben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. 5. Auf die Anordnung einer Landesverweisung wird verzichtet. 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 21. März 2024 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 13'050.– wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten, Ersatzforderung und Busse verwendet. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.– amtliche Verteidigung (inkl. 8.1% MwSt.). 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amt- lichen Verteidigung, werden zu einem Fünftel dem Beschuldigten auferlegt und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtli- chen Verteidigung werden zu vier Fünfteln definitiv und zu einem Fünftel einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang eines Fünftels gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 33 - 9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten (versandt) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) ■ das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ das Bundesamt für Polizei, fedpol, 3003 Bern ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG). 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsa- chen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 34 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Juni 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen

missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.